

2530 007

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 29/75

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Isaias Saia B [REDACTED],
C [REDACTED]/C [REDACTED], Südamerika, C [REDACTED], H [REDACTED] Nr. [REDACTED],
A [REDACTED] A [REDACTED] [REDACTED]

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Justizrat
Dr. Hieronimi und [REDACTED],
[REDACTED] =

g e g e n

Land Rheinland - Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Mainz, Kaiser-Friedrich-Straße 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 16. September 1975 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Fuchs, Dr. Thum und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 10. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 12. Juni 1974 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 ZPO liegen nicht vor.

Das Berufungsurteil beruht auf der tatrichterlichen Würdigung des festgestellten Sachverhalts und der ärztlichen Sachverständigengutachten. Angriffe hiergegen sind im Revisionsverfahren nicht zulässig und führen daher auch nicht zur Zulassung der Revision. Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung wirft der Rechtsstreit nicht auf.

- 3 -

Auch die Verfahrenserträge des Beschwerdeführers rechtfertigen nicht die Zulassung der Revision (vgl. BGH RnW 1967, 281 Nr. 33; 431 Nr. 42). Im Übrigen trifft es nicht zu, daß die zweite Bruchoperation beim Kläger bereits 1949 stattgefunden hat. Dr. Lechter hat diese Operation nach seinen eigenen Angaben erst am 3. Dezember 1965 durchgeführt.

Mai

Zorn



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)